

Jugend-Check

Der Jugend-Check ist ein Instrument der Gesetzesfolgenabschätzung. Mit ihm zeigt das Kompetenzzentrum Jugend-Check die Auswirkungen von Gesetzesvorhaben auf junge Menschen zwischen 12 und 27 Jahren auf.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des AZRG und weiterer Gesetze in Folge der Anpassung des nationalen Rechts an das Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS-Anpassungsgesetz) (Kabinettsbefassung: 06.11.2024)

Betroffene Gruppe junger Menschen

Normadressatinnen und -adressaten sind junge Menschen zwischen 12 und 17 Jahren, die in die Zuständigkeit des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) fallen und für die durch ihre Eltern in Deutschland ein Antrag auf Asyl gestellt wurde. Sie sind betroffen, sofern sie eine medizinische Versorgung in Anspruch nehmen müssen. Normadressatinnen und -adressaten sind zudem (unbegleitete) Geflüchtete zwischen 12 und 17 Jahren in Obhut des Jugendamtes, die derzeit einen uneingeschränkten Zugang zur Gesundheits- und Krankenhilfe nach SGB VIII erhalten.

Das KomJC hat folgende zentrale Auswirkungen identifiziert:

- Minderjährige Ausländerinnen und Ausländer, die Leistungen nach dem AsylbLG erhalten, sollen uneingeschränkt Hilfen zur Gesundheit beanspruchen können (§ 4 Abs. 4 S. 1 AsylbLG). Bislang erhalten sie nur eingeschränkte Leistungen, etwa bei akuten Erkrankungen. Dadurch kann ein gleichberechtigter Zugang zu medizinischer Versorgung für minderjährige Kinder von Asylantragsstellenden gegenüber Minderjährigen mit deutscher Staatsbürgerschaft sowie gegenüber unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten gewährleistet werden. Sie können somit fortan einen besseren Zugang zu Gesundheitsversorgung erhalten und z.B. eine medizinische Behandlung bei chronischen Erkrankungen in Anspruch nehmen.
- Mit der Neureglung können bestehende Benachteiligung in der Gesundheitsversorgung zwischen begleiteten und unbegleiteten Minderjährigen Geflüchteten sowie Kindern mit deutscher Staatsangehörigkeit reduziert werden. Auch entspricht die Neureglung dem in der UN-Kinderrechtskonvention formulierten Recht aller Minderjährigen auf Zugang zu der für sie notwendigen Gesundheitsversorgung und ärztlichen Behandlung.
- Medizinische Maßnahmen sollen über das 18. Lebensjahr bis zur Beendigung der Maßnahme weiter gewährt werden können (§ 4 Abs. 4 S. 3 AsylbLG). Dies soll auch für medizinische Leistungen nach § 40 SGB VIII, die für unbegleitete minderjährige Geflüchtete geleistet werden, gelten (§ 4 Abs. 4 S. 3 AsylbLG). Für unbegleitete Geflüchteter sowie minderjähriger Kinder von Asylantragstellenden kann sich dies förderlich auf ihre Gesundheit auswirken, da Behandlungen über das 18. Lebensjahr hinaus gewährt werden können.

Den ausführlichen Jugend-Check können Sie hier einsehen:

<https://jugend-check.de/jugendcheck/geas-anpassungsgesetz>

Bei Fragen zu diesem Jugend-Check wenden Sie sich gerne an info@jugend-check.de.